



1. Der Eigentümer bzw. Veranstalter ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen seines Hausrechts andere Personen von der Veranstaltung auszuschließen. Ohne Einwilligung des Eigentümers ist nicht nur das Betreten der Liegenschaft rechtswidrig, sondern auch jede Nutzung eines dadurch erlangten Vorteils. Auch die bloße Verwendung eines nur durch eine Eigentumsverletzung erlangten Fotos kann daher zur Unterlassung verpflichtet.

2. Wird das Foto eines privaten Schwimmbads für Werbezwecke verwendet, so hat der Eigentümer des Schwimmbads keinen Verwendungsanspruch, wenn er nicht beweist, dass die Abbildung gerade seines Schwimmbads werbewirksam war. Ist nämlich mit der Nutzung eines (rechtswidrig erlangten) Lichtbilds kein konkreter, messbarer Vorteil (zB eine Werbewirkung) verbunden, steht kein Verwendungsanspruch zu. Eine allgemeine positive Wirkung durch die Abbildung eines Schwimmbads in einem Fertigteilhauskatalog reicht nicht aus.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden und durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Griß und Dr. Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Helga E*****, vertreten durch Dr. Helmut Valenta und Dr. Gerhard Gfrerer, Rechtsanwälte in Linz, wider die beklagte Partei M*****GmbH & Co KG, Z*****, vertreten durch Dr. Peter Riedelsberger, Rechtsanwalt in Linz, wegen Leistung, Unterlassung und Herausgabe (Gesamtstreitwert 60.000 S), infolge Revision und Rekurses der Beklagten gegen das Teilurteil und den Beschluss des Landesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 26. Juli 2001, GZ 14 R 115/01g-15, mit denen das Urteil des Bezirksgerichts Urfahr-Umgebung vom 23. November 2000, GZ 5 C 14/00p-10, teilweise abgeändert, teilweise bestätigt und teilweise aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt und beschlossen:

1. Dem Rekurs wird Folge gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und in der Sache selbst dahin zu Recht erkannt, dass die Entscheidung des Erstgerichts über das Zahlungsbegehren wiederhergestellt wird.

2. Der Revision wird Folge gegeben.

Das angefochtene Teilurteil wird in seinem abändernden Teil dahin abgeändert, dass die Entscheidung des Erstgerichts wiederhergestellt wird.

Die Klägerin ist schuldig, der Beklagten die mit 1.114,52 EUR bestimmten Kosten des Rechtsmittelverfahrens (darin 141,54 EUR USt und 265,26 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist Eigentümerin der Liegenschaft W*****. Auf der Liegenschaft befindet sich ein Schwimmbad, das der Ehegatte der Klägerin errichtet hat. Verrohrt und mit Schwimmbadfolie ausgekleidet hat das Schwimmbad der Schwimmbadhersteller Günter P*****. Ihm erlaubte die Klägerin, das Schwimmbad zu fotografieren. Zu diesem Zeitpunkt war noch keine Granitverkleidung angebracht.

Günter P***** fotografierte das Schwimmbad mehrmals. Zu einem späteren Zeitpunkt, als

die Granitverkleidung bereits angebracht war, begab sich Günter P***** oder eine andere Person ohne Einwilligung der Klägerin auf das Grundstück und fotografierte abermals das Schwimmbad. Dieses Lichtbild übergab ein Mitarbeiter von Günter P***** gemeinsam mit rund 200 anderen Fotos von Schwimmbädern dem Bauunternehmer Max E*****, damit dieser daraus Fotos für einen Katalog auswähle, den die E***** GmbH gemeinsam mit der Beklagten erstellen ließ und für den der Schwimmbadhersteller "als Werbeträger fungierte".

Zu diesem Zeitpunkt befasste sich ein Teilbetrieb der Beklagten mit dem Bau von Fertigteilhäusern. Die Beklagte ließ einen weiteren Katalog erstellen, in dem Fertigteilhäuser beschrieben und abgebildet waren. Für die hintere Umschlagseite dieses Katalogs wählte die Werbegrafikerin das Foto aus, welches das Schwimmbad der Klägerin nach dem Anbringen der Granitverkleidung zeigte. Als die Werbegrafikerin den Katalog dem Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der Beklagten zeigte, fragte dieser, ob das Lichtbild in den Katalog aufgenommen werden dürfe. Nach Rücksprache mit Max E***** bejahte dies die Werbegrafikerin. Ob Günter P***** sich mit der Verwendung des Fotos auch für den Fertigteilhauskatalog der Beklagten ausdrücklich einverstanden erklärt hatte, konnte nicht festgestellt werden. Die Zustimmung der Klägerin wurde nicht eingeholt.

Der Katalog wurde in einer Stückzahl von rund 2.000 aufgelegt und in der Zeit von 1995 bis Ende 1999 verwendet, um die Fertighäuser der Beklagten anzubieten und um für sie zu werben. Mit Einbringungsvertrag vom 28. 4. 1999 brachte die Beklagte ihre Teilbetriebe "Zimmerei" und "Fertigteilhausbau" in ihre Komplementärgesellschaft ein. Seit diesem Zeitpunkt befasst sich die Beklagte mit dem Fertigteilhausbau nicht mehr. Der Katalog, dessen Umschlagseite das Lichtbild des Schwimmbads der Klägerin zeigt, wird seit 1. 1. 2000 auch von der Komplementärgesellschaft nicht mehr verwendet. Derzeit liegen nur noch rund 5 Stück des Katalogs bei der Beklagten oder bei ihrer Komplementärgesellschaft auf.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob die Beklagte noch über die Druckunterlagen ihres Katalogs verfügt. Ein Negativ des Lichtbilds des Schwimmbads der Klägerin befindet sich jedenfalls nicht in ihrem Besitz.

Die Klägerin begehrt 20.000 S sA; sie begehrt weiters, die Beklagte schuldig zu erkennen, die weitere Verwendung eines Lichtbilds, zeigend das Schwimmbecken der Klägerin auf der Liegenschaft *****, auf der oberen Hälfte des Verkaufskatalogs der Beklagten, undatiert, auf Seite 46, Vorschlag 119, einzustellen und in den noch vorhandenen Verkaufskatalogen die Seite zu entfernen bzw das Lichtbild zu entfernen, sowie die Beklagte schuldig zu erkennen, sämtliche Druckunterlagen und Negative, zeigend das Schwimmbecken der Klägerin auf der Liegenschaft *****, herauszugeben. Das Lichtbild habe nicht aufgenommen werden können, ohne das Grundstück der Klägerin zu betreten. Die Liegenschaft sei ohne Zustimmung der Klägerin betreten und fotografiert worden. Ihre Ansprüche gründeten sich insbesondere auf § 78 UrhG, § 1041 ABGB.

Die Beklagte beantragt, das Klagebegehren abzuweisen. Sie sei nicht passiv legitimiert, weil sie nicht mehr im Geschäftszweig Fertigteilhausbau tätig sei. Seitdem verwende sie den Katalog nicht mehr. Weder sie selbst noch einer ihrer Angestellten habe das Grundstück der Klägerin betreten, um Lichtbilder herzustellen.

Das *Erstgericht* wies das Klagebegehren ab. Der Eigentümer könne zwar das Betreten seines Grundstücks untersagen und jeden Dritten von der Nutzung dadurch erlangter Fotos ausschließen. Die Beklagte sei aber bloße Nutznießerin der Störung; sie habe das Grundstück weder betreten noch das Betreten veranlasst. Ein Verwendungsanspruch stehe der Klägerin nicht zu, weil nicht der bloße Anblick, sondern erst das davon angefertigte Lichtbild ein vermögenswertes Gut sei. Das Lichtbild und der Katalog seien nie Eigentum der Klägerin gewesen.

Das *Berufungsgericht* gab mit Teilurteil dem Unterlassungsbegehren und dem Begehren, das Lichtbild in den noch vorhandenen Verkaufskatalogen zu entfernen, statt, bestätigte die Abweisung des Herausgabebegehrens, hob die Entscheidung über das Zahlungsbegehren auf,

verwies die Rechtssache insoweit an das Erstgericht zur Verfahrensergänzung zurück und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt 52.000 S übersteige und die ordentliche Revision und der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig seien. Die Klägerin könne für das Schwimmbad nicht schon deshalb urheberrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen, weil es nach eigenen Plänen errichtet worden war; dass es ein Werk der Baukunst wäre, sei nicht behauptet worden. § 78 UrhG schütze nur Abbildungen von Personen. Als Eigentümerin des Grundstücks könne die Klägerin aber das Betreten verbieten. Eigentumsstörung als Grundlage für die actio negatoria sei nicht allein das unbefugte Betreten des Grundstücks, sondern auch die unbefugte Nutzung der dem Eigentümer zustehenden Vermögensrechte. Demnach sei die Beklagte als Nutzerin des Lichtbilds zu Werbezwecken für den Unterlassungsanspruch der Klägerin passiv legitimiert. Auch der auf den Einbringungsvertrag gestützte Einwand der mangelnden Passivlegitimation sei nicht berechtigt. Entscheidend sei nicht, ob die Beklagte nach wie vor den Geschäftszweig Fertigteilhausbau ausübe, sondern dass sie Herausgeberin des Katalogs sei und der Katalog ihrer Werbung diene.

Festgestellt sei auch, dass es noch Katalogexemplare gibt und dass sich diese in Händen der Beklagten oder ihrer Komplementärgesellschaft befinden. Damit dauere die Störung noch an. Nicht berechtigt sei der Herausgabeanspruch, weil nicht erwiesen sei, dass die Unterlagen noch vorhanden seien und sich in der Verfügungsmacht der Beklagten befänden. Berechtigt sei aber der Verwendungsanspruch. Abbildungen auch privater Lebensbereiche würden in der Werbung verwendet. Insbesondere in der Baubranche bestehe ein Bedarf an derartigen Aufnahmen, den die Unternehmer oftmals durch eine entsprechende Vereinbarung mit ihren Kunden erlangten. Die Nachfrage sei nicht auf ehemalige Kunden beschränkt. Für die Nutzung sei regelmäßig ein Entgelt zu entrichten. Mit der Verwendung des Lichtbilds des Schwimmbads ohne Einwilligung der Klägerin habe sich die Beklagte ein übliches Entgelt erspart. Als redliche Nutzerin habe die Beklagte das übliche Nutzungsentgelt zu entrichten. Für dessen Höhe seien weitere Feststellungen notwendig.

Die gegen den abändernden Teil des Teilurteils gerichtete *Revision* und der gegen den Aufhebungsbeschluss gerichtete *Rekurs* sind *zulässig* und *berechtigt*.

1. Zur Revision gegen den abändernden Teil des Teilurteils

Die Beklagte macht geltend, dass keine Wiederholungsgefahr bestehe.

Sie sei auch deshalb nicht zur Unterlassung verpflichtet, weil sie davon habe ausgehen können, dass das Lichtbild befugterweise angefertigt worden sei. Mit der Eigentumsverletzung habe sie nichts zu tun.

Die Beklagte erhebt damit den Einwand mangelnden Verschuldens. Der Unterlassungsanspruch ist jedoch verschuldensunabhängig; es ist daher ohne Bedeutung, dass die mit der Erstellung des Katalogs betraute Werbegrafikerin dem Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der Beklagten nach Rückfrage beim Vermittler des Fotos erklärt hat, berechtigt zu sein, das Foto für den Katalog zu verwenden. Ohne Einwilligung des Eigentümers ist nicht nur das Betreten der Liegenschaft rechtswidrig, sondern auch jede Nutzung eines dadurch erlangten Vorteils (s 4 Ob 26/94 = ÖBl 1995, 139 - Internationales Freistilringturnier mwN). Auch die bloße Verwendung eines nur durch eine Eigentumsverletzung erlangten Fotos kann daher zur Unterlassung verpflichten.

Der Unterlassungsanspruch setzt jedoch ganz allgemein voraus, dass die Gefahr künftiger Rechtsverletzungen besteht (Spielbüchler in Rummel, ABGB³ § 354 Rz 5 mwN). Hat sich der Beklagte schon einmal rechtswidrig verhalten, so wird vermutet, dass Wiederholungsgefahr besteht.

Das trifft im vorliegenden Fall zu; die Beklagte hat mit der Verwendung des Fotos rechtswidrig gehandelt, so dass die Wiederholungsgefahr zu vermuten ist und von der

Klägerin nicht bewiesen werden muss. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr kann jedoch widerlegt werden. Dazu muss der Störer besondere Umstände darlegen, die eine Wiederholung seiner Handlung als ausgeschlossen oder zumindest äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen (stRsp ua 4 Ob 238/00x = ÖBl 2001, 105 - Reisebedarf mwN). Beruht der Verstoß auf einem Irrtum, so können die Anforderungen an den Nachweis des Wegfalls der Wiederholungsgefahr geringer sein (4 Ob 396/87 = WBl 1988, 86 - Ringordner mwN). Wird das Unternehmen veräußert oder geschlossen, so fällt die Wiederholungsgefahr im Allgemeinen schon dadurch weg (4 Ob 14/95 = ÖBl 1995, 214 - Ausverkaufszeitraum).

Die Klägerin wendet sich nur gegen die Verwendung des Lichtbilds im näher bezeichneten Katalog. Die – bereits im April 1999 erfolgte – Einbringung des entsprechenden Teilbetriebs in ihre Komplementärgesellschaft lässt es jedoch äußerst unwahrscheinlich erscheinen, dass die Beklagte den vor rund 6 Jahren aufgelegten Katalog, den ihre Komplementärgesellschaft offenbar durch einen neuen Katalog ersetzt hat, wieder verwenden wird. Durch die bloße Existenz von 5 Restexemplaren, von denen nicht einmal feststeht, ob sie im Besitz der Beklagten oder – was angesichts der Einbringung des Teilbetriebs in die Komplementärgesellschaft naheläge - in dem ihrer Komplementärgesellschaft sind, wird das Lichtbild nicht weiter verwendet.

Der Beklagten ist es damit gelungen, den Wegfall der Wiederholungsgefahr zu beweisen. Das Unterlassungsbegehren ist demnach nicht berechtigt.

Die Klägerin hat nicht nur ein Unterlassungsbegehren gestellt, sondern auch begehrt, die Beklagte schuldig zu erkennen, "in den noch vorhandenen Verkaufskatalogen die Seite zu entfernen bzw das Lichtbild zu entfernen". Sie hat damit ein Beseitigungsbegehren gestellt, dessen Berechtigung voraussetzt, dass der störende Zustand andauert (s Spielbüchler aaO).

Daran fehlt es im vorliegenden Fall: Nach dem festgestellten Sachverhalt wird der Katalog - und damit das Lichtbild - seit 1. 1. 2000 weder von der Beklagten noch von ihrer - seit 1999 mit dem Fertigteilhausbau befassten - Komplementärgesellschaft verwendet.

Durch die bloße Existenz von rund 5 Restexemplaren wird – wie oben dargelegt – in die Rechte der Klägerin nicht eingegriffen, so dass auch das Beseitigungsbegehren abzuweisen ist.

2. Zum Rekurs gegen den Aufhebungsbeschluss

Das Berufungsgericht hat einen Verwendungsanspruch der Klägerin mit der Begründung bejaht, dass sich die Beklagte mit der Verwendung des Fotos ein übliches Entgelt erspart und sich damit einen fremden Vermögenswert ungerechtfertigt zu Nutze gemacht habe. Dass die Berechtigung zur Nutzung eines derartigen Fotos einen Vermögenswert habe, sei unbestritten geblieben.

Dem hält die Beklagte entgegen, vorgebracht zu haben, dass die Fotos und Skizzen für den Katalog verwendet worden seien, um Freiflächen zu füllen. Auch aus der Aussage ihres Geschäftsführers gehe nicht hervor, dass der Beklagten ein Nutzen entstanden sei oder dass sie sich etwas erspart hätte. Der Gestalterin des Katalogs seien 200 Fotos zur Verfügung gestanden; sie hätte jedes dieser Fotos verwenden können, ohne ein Entgelt zahlen zu müssen. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf die - vom Berufungsgericht zitierte - Entscheidung 4 Ob 406/81 (= ÖBl 1983, 118 - Fußballwerbung). In dieser Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass kein Anspruch nach § 1041 ABGB besteht, wenn die irrtümliche Nutzung des Bildes eines bekannten Sportlers dem Beklagten keinen Vorteil brachte, weil es nur darum ging, irgendeinen Sportler in Aktion zu zeigen. Es sei daher zu prüfen, ob und welchen Nutzen der Beklagte aus der Verwertung des Bekanntheitsgrads des Klägers gezogen habe.

Im vorliegenden Fall kann zwischen dem auf dem Foto abgebildeten Schwimmbad und den im Katalog angebotenen Leistungen der Beklagten nur insoweit ein Zusammenhang hergestellt werden, als dem Interessenten für Fertigteilhäuser damit anschaulich gemacht

wird, welche Möglichkeiten ihm der Erwerb eines - für die Errichtung eines Fertighauses notwendigen - Grundstücks sonst noch eröffnet. Er wird damit vielleicht angeregt, den Erwerb eines Grundstücks in Erwägung zu ziehen; ob er sich aber für ein Fertigteilhaus der Beklagten, für ein Fertigteilhaus eines anderen Herstellers oder für ein von einem Baumeister errichtetes Haus entscheidet, wird durch die Abbildung eines Schwimmbads nicht messbar beeinflusst werden. Umso weniger kann beim Foto eines bestimmten Schwimmbads gegenüber dem Foto irgendeines anderen Schwimmbads eine Werbewirkung für die Fertigteilhäuser der Beklagten angenommen werden.

Die Klägerin hat auch gar nicht behauptet, dass und aus welchen Gründen die Abbildung ihres Schwimmbads für die Fertigteilhäuser der Beklagten werbewirksam gewesen sei. Sie verweist nur darauf, dass das Foto in den Katalog aufgenommen wurde, und meint, dass "die Erstellung eines werbewirksamen Katalogs durch mitgestaltete Lichtbilder" auf den Kunden besonders positiv wirke. Eine allgemeine positive Wirkung reicht aber nicht aus, um einen Verwendungsanspruch der Klägerin bejahen zu können. Nur wenn die Beklagte aus der Verwendung gerade dieses Fotos einen Nutzen gezogen hätte, hätte sie der Klägerin dafür ein Entgelt zu entrichten.

Dem Rekurs war, ebenso wie der Revision, Folge zu geben und die Entscheidung des Erstgerichts wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die Klägerin war Eigentümerin einer Liegenschaft, auf der ca. 1994 ein Schwimmbad errichtet wurde. Ein Mitarbeiter des Poolherstellers begab sich nach Fertigstellung – ohne Einwilligung der Klägerin – auf das Grundstück und fotografierte das Schwimmbad als Referenznachweis. Dieses Foto gelangte über Umwegen zur beklagten GmbH & Co KG, die bis April 1999 den Fertigteilhausbau betrieb. Diese ließ einen Katalog erstellen, in dem Fertigteilhäuser beschrieben und abgebildet waren. Für die hintere Umschlagseite dieses Katalogs wählte die Werbegrafikerin das Foto aus, welches das fertige Schwimmbad der Klägerin zeigte. Der Katalog wurde in einer Stückzahl von rund 2.000 aufgelegt und in der Zeit von 1995 bis Ende 1999 von der Beklagten verwendet.

Die Klägerin begehrte die Verwendung des Lichtbilds zu unterlassen, die Beseitigung sämtlicher Druckunterlagen und Negative sowie EUR 1.453,46 (ATS 20.000,--) an entgangener Lizenz.

Das Erstgericht wies ab, das Berufungsgericht gab der Unterlassung sowie Beseitigung statt und verwies hinsichtlich der angemessenen Vergütung an die erste Instanz zurück. Der OGH hatte letztlich zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen dem Eigentümer einer Sache, mit deren Foto Werbung betrieben wurde, ein Verwendungsanspruch zustünde?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht stellte das klagsabweisende Urteil der I. Instanz wieder her.

Zwar führte der OGH zum Unterlassungsanspruch aus, dass ohne Einwilligung des Eigentümers nicht nur das Betreten der Liegenschaft rechtswidrig war, sondern auch jede Nutzung eines dadurch erlangten Vorteils unrechtmäßig würde. Auch die bloße Verwendung

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; gerichtlich beedeter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

eines nur durch eine Eigentumsverletzung erlangten Fotos könnte daher zur Unterlassung verpflichtet. Der Unterlassungsanspruch setzte jedoch ganz allgemein voraus, dass die Gefahr künftiger Rechtsverletzungen bestünde, die im gegenständlichen Fall durch die Einstellung des Fertigteilhausbaus und „Auslaufen“ des Katalogs mit Ende 1999 weggefallen wäre.

Für den geltend gemachten Beseitigungsanspruch fehlte es ebenfalls am Andauern des störenden Zustandes, da die ca. fünf Restexemplare des Katalogs zu vernachlässigen wären.

Für den behaupteten Verwendungsanspruch des klägerischen Eigentümers wegen unerlaubter Verwendung des Fotos zu Werbezwecken fehlte ein konkreter Nachweis der Werbewirkung. Nur wenn die Beklagte aus der Verwendung gerade dieses Fotos einen Nutzen gezogen hätte, hätte sie der Klägerin dafür ein Entgelt zu entrichten.

III. Kritik und Ausblick

Mit der vorliegenden E bestätigt der OGH neuerlich, dass sich der Unterlassungsanspruch des in seinem Hausrecht verletzten Eigentümers auch auf die Nutzung jedes dadurch erlangten Vorteils bezieht.

Das hier im privaten Bereich strapazierte **Hausrecht** spielt vor allem iZ mit dem urheberrechtlichen Leistungsschutz bei Veranstaltungen aller Art eine besondere Rolle. Bereits in einer mehr als 25 Jahre früher ergangenen E¹ hielt das Höchstgericht fest, dass die Veranstaltung eines sportlichen Wettkampfes zwar keinen urheberrechtlichen Schutz genießt. Der Veranstalter aber grundsätzlich berechtigt ist, im Rahmen seines Hausrechts andere Personen von der Veranstaltung auszuschließen. Der Eigentümer einer Liegenschaft ist demzufolge grundsätzlich berechtigt, im Rahmen seines Hausrechts andere Personen vom Betreten auszuschließen.² Er besitzt daher einen im Eigentum bzw. im Besitz wurzelnden Ausschließungsanspruch, der z.B. von dem urheberrechtlichen Ausschließungsanspruch ungeachtet der vorhandenen Gemeinsamkeiten zu unterscheiden ist. Dem Urheberrecht liegt der Gedanke zugrunde, den Urheber in der wirtschaftlichen Verwertung zu sichern und vor allem das geistige Band, das zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht, zu schützen. Besonders aus diesem Grund sind Zwangseingriffe in das Urheberrecht grundsätzlich unzulässig. Im Urheberrecht werden vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Elemente auf das engste miteinander verbunden.

Der **zivilrechtliche Schutz des Sportveranstalters** richtet sich nach gefestigter Rsp aus den §§ 66 ff UrhG. Der Sportveranstalter, z.B. eines *Internationalen Freistilringer-Turniers*, ist **auf Grund seines Hausrechts** berechtigt Dritte von der Veranstaltung auszuschließen oder deren Besuch von Bedingungen abhängig zu machen. Die Herstellung von Filmaufnahmen des Turniers bedarf deshalb der Zustimmung des Veranstalters als **Leistungsschutzberechtigten**.³ *Gestattet* der Veranstalter die Herstellung von *Filmaufnahmen zum Zweck der Sendung* eines dreiminütigen Ausschnitts in einer ORF-Sendung, so **bedarf jede** darüber hinausgehende **kommerzielle Verwertung der Zustimmung des Veranstalters**. Die Abgabe einer Videokassette an eine interviewte Person zum Selbstkostenpreis und ausschließlich zum privaten Gebrauch stellt aber keine kommerzielle Nutzung dar und ist in ergänzender Vertragsauslegung als zulässig anzusehen.⁴ Haben die Parteien *bei Vertragsabschluss* an eine *bestimmte Art der Verwendung nicht gedacht*, bedarf es einer ergänzenden Vertragsauslegung. Maßgebend ist, was redliche und vernünftige Parteien vereinbart hätten. Die übrigen Vertragsbestimmungen, der

1 OGH 23.03.1976, 4 Ob 313/76 – *Boxkampf Fernsehberichterstattung*, ÖBl 1976, 113 = SZ 49/45.

2 Vgl. §§ 354, 339, 344 ff, 362 ff ABGB.

3 OGH 22.3.1994, 4 Ob 26/94 – *Internationales Freistilringer-Turnier*, MR 1995, 231 (Walter) = ÖBl 1995, 139.

4 OGH 22.3.1994, 4 Ob 26/94 – *Internationales Freistilringer-Turnier*, MR 1995, 231 (Walter) = ÖBl 1995, 139.

Vertragszweck und die Verkehrssitte sind dabei zu berücksichtigen.⁵

Darüber hinaus bietet die vorliegende E durchaus Anlass Fälle zu erörtern, in denen das Betreten einer Liegenschaft an sich nicht rechtswidrig erfolgt ist, z.B. weil es sich um einen Gast des Hauses oder zahlenden Besucher eines Schwimmbads bzw. einer Veranstaltung handelt, ihm aber gleichwohl keine (ausdrückliche) Zustimmung zum Fotografieren erteilt wurde. In solchen Fällen wird man mE nicht von einem generellen, ganz allgemein zu unterstellenden „Fotografierverbot“ ausgehen können. Man wird ein solches vielmehr nur annehmen müssen, wenn diesbezüglich vertragliche Abmachungen – z.B. durch wirksam vereinbarte AGB beim Kartenkauf oder das Anbringen deutlicher Hinweise auf den Eintrittskarten selbst – bestehen.

Schließlich hat das **Hausrecht des Sportstättenbetreibers** nicht nur im Gefolge der Fußball Weltmeisterschaft 2006 an rechtlicher Bedeutung gewonnen,⁶ sondern auch für die Grenzen der Hörfunkberichterstattung über Sportereignisse. Nach Auffassung des deutschen Höchstgerichts können deutsche Fußballvereine von Hörfunksendern für die Berichterstattung über Bundesligaheimspiele ein besonderes Entgelt verlangen, wenn diese Berichterstattung aus den Stadien der Vereine erfolgt. Dies ergibt sich ebenfalls auf der Grundlage des Hausrechtes. Machen daher die Vereine als (Mit-)Veranstalter den Zutritt von Hörfunkveranstaltern zu ihren Stadien von der Entrichtung von Entgelten für die Hörfunkberichterstattung abhängig, so stellt dies weder eine unbillige Behinderung noch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.⁷

IV. Zusammenfassung

Der Liegenschaftseigentümer kann kraft seines Hausrechts die Nutzung eines Lichtbildes (zeigend sein Schwimmbad) untersagen, das unautorisiert unter Inanspruchnahme seines Grundstücks angefertigt worden ist.

5 OGH 22.3.1994, 4 Ob 26/94 – *Internationales Freistilringer-Turnier*, MR 1995, 231 (Walter) = ÖBl 1995, 139.

6 Vgl. dazu Thiele, Update Sponsoring – Naming-Rights bei Kultur- und Sportstätten, eolex 2005, 773.

7 BGH 8.11.2005, KZR 37/03, MR-Int 2005, 126.